gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 1 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Salzsäure 2 mol/l
Index-Nr.: Siehe Abschnitt 3.2
EG-Nr.: Siehe Abschnitt 3.2
CAS-Nr.: Siehe Abschnitt 3.2
REACH-Registrierungsnr.: Siehe Abschnitt 3.2

Andere Bezeichnungen: Chlorwasserstoffsäure 2 mol/l Rezepturidentifikator (UFI): 4D10-80TF-600K-EQK9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Vorgesehene Verwendung: Laborchemikalie

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird

Nicht für oder in Lebensmitteln verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller / Lieferant

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG

Heiligenwiesen 26 D-70327 Stuttgart Tel.: 0711/402050

Kontaktstelle für technische Information:

SHE-Management, Gefahrstoff@hedinger.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt Tel.: 0361 / 730 730 c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt (24 h Mo – So)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Auf Metalle korrosiv wirkend, Kategorie 1 - H290

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramme:

GHS05

Signalwort: Achtung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 2 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise:

P102* Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

*) P-Satz ist nur erforderlich bei Abgabe an die allgemeine Öffentlichkeit, nicht aber

bei beruflicher/industrieller Verwendung.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Substanzen mit einem Gehalt von 0,1 % oder mehr, die als PBT oder vPvB klassifiziert werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Bestandteile des Gemisches (Gefährliche Inhaltsstoffe):

Stoffname: Salzsäure ... %

Molmasse: 36,461 g; Summenformel: HCl

EG-Nr.: 231-595-7 CAS-Nr.: entfällt Index-Nr.: 017-002-01-X

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119484862-27-XXXX

Anteil: 7 – 7,5 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314,

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1, H318,

Korrosiv auf Metalle, Kategorie 1 - H290,

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwege, Kategorie 3 - H335.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (gemäß DelVO (EU) 2021/849):

Skin Corr. 1B; H314: $C \ge 25 \%$ Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 %Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 %STOT SE 3; H335: $C \ge 10 \%$ LD50 oral: 900 mg/kg (Kaninchen) LD50 dermal: > 5.010 mg/kg (Ratte) LC50/4h inhalativ: 3.124 mg/l (Ratte)

Stoff in Nanoform:

Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 3 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Beengende Kleidung lockern. Ruhig lagern. Vor Wärmeverlust schützen. Wenn keine Erholung eintritt, Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand Atemspende oder Gerätebeatmung, bei unregelmäßiger Atmung bei Erfordernis Sauerstoffzufuhr. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei Hautreizungen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Sofort Augenarzt hinzuziehen, auch wenn keine unmittelbaren Symptome auftreten.

Nach Verschlucken: Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei erhaltenem Bewusstsein: Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen auslösen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um das Eindringen von Flüssigkeit in die Luftwege zu verhüten. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Verursacht Augenreizung. Weiterhin mögliche Symptome: Schmerzen, Tränenfluss, Rö-

tung.

Hautkontakt: Verursacht Reizungen.

Verschlucken: Kann Reizungen an Mund, Rachen oder Magen verursachen.

Siehe auch Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen). Kein spezifisches Antidot bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Keine Löschmittel-Einschränkungen bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist nicht brennbar.

Im Brandfall können entstehen: Chlorwasserstoffgas, Chlorgas und chlororganische Verbindungen.

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung verwenden. Personen in Sicherheit bringen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und wenn ohne Gefahr möglich, aus der Gefahrenzone bringen. Löschwasser nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Einatmen von Produkt vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren und Anwohner warnen

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 4 von 12

SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen, wenn ohne Gefährdung möglich. Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleinere Mengen mit flüssigkeitsbindenden Materialien (z. B. trockene Erde, Kieselgur, Sand, Vermiculit oder gemahlenem Sandstein) aufnehmen und in geschlossenem, gekennzeichnetem Behälter der Entsorgung zuführen.

Betroffenen Bereich danach gut belüften und kontaminierte Gegenstände und Oberflächen mit viel Wasser, eventuell mit Zugabe von Reinigungs- und Neutralisationsmitteln, nachreinigen.

Materialeinschränkungen (siehe Abschnitte 7 und 10) beachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen / Hinweise zum sicheren Umgang:

Explosionsgefahr besteht bei Kontakt mit einigen Metallen durch Bildung von Wasserstoff.

Für gute Be- und Entlüftung von Lager- und Arbeitsplatz sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Bei offener Handhabung Stoff nicht verschütten, verspritzen oder versprühen. Behälter, wenn nicht in Gebrauch, dicht geschlossen halten. Beim Transport in zerbrechlichen Gefäßen geeignete Überbehälter benutzen. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter aufbewahren.

Von Läugen und unedlen Metallen (z.B. Eisen, Zink, Aluminium) fernhalten.

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren.

Nicht mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen zusammen lagern.

Weitere Hinweise zu Getrennt- und Zusammenlagerung siehe TRGS 510.

Lagerklasse TRGS 510: 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Keine Informationen verfügbar.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 5 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Chlorwasserstoff; CAS-Nr.: 7647-01-0

Art: Grenzwert

Deutschland, TRGS 903;

BGW: Keine Grenzwerte festgelegt.

Europa: TWA: 5 ppm; 8 mg/m³

STEL: 10 ppm; 15 mg/m³ Quelle: GESTIS. Wert für Dämpfe und Aerosole.

Deutschland, TRGS 900

- **AGW**: 2 ppm; 3 mg/m³

- Spitzenbegrenzung: 2 (I)

- Bemerkungen: DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der

EU: DFG (MAK-Kommission)

Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Ab-

weichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz-

grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu

werden (siehe Nummer 2.7)

DNEL

DNEL Arbeiter Dermal: Keine quantitative Bewertung möglich. Kurzzeitwert Inhalativ – systemische Effekte: 15 mg/m³

Inhalativ - lokale Effekte: 8 mg/m³ Luft -

kritischster Endpunkt: Irritation (Respirationstrakt)
DNEL Arbeiter Dermal: Keine quantitative Bewertung möglich.

Langzeitwert Inhalativ – systemische Effekte: 8 ppm

Inhalativ – lokale Effekte: 15 mg/m³ Luft –

kritischster Endpunkt: Irritation (Respirationstrakt)

PNEC-Werte

Süßwasser 0,036 mg/l
Meerwasser 0,036 mg/l
oral Nicht relevant.
Sediment (Meerwasser) Nicht relevant.
Boden Nicht relevant.
Kläranlage 0,036 mg/l

Zusätzlicher Hinweis: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Die Methoden zur Messung der Arbeitsatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Objektabsaugung. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Empfehlung: Arbeitsschutzkleidung.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 6 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

Augen- / Gesichtsschutz

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln oder Gasen zu vermeiden. Empfohlen: Schutzbrille mit Seitenblenden CEN: EN166

Hautschutz

Mit Handschuhen arbeiten. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Geeignetes Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk, Empfohlene Materialstärke: 0,11 mm.

Durchbruchzeit: >480 min.

Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu erfragen.

Atemschutz

Normalerweise bei der unter Abschnitt 1.2.1 vorgesehenen Verwendung kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe: farblos, klar
Geruch: leicht stechend

Geruchsschwelle: Keine Information vorhanden

pH-Wert: < 1

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 85 °C

Flammpunkt: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, flüssig, gas-

förmig):

Zündtemperatur:

untere Explosionsgrenze:

obere Explosionsgrenze:

Dampfdruck:

Relative Dampfdichte:

Dichte:

nicht entzündbar

nicht anwendbar

nicht anwendbar

nicht bestimmt

nicht bestimmt

1,03 q/cm³

Messtemperatur 20°C

Löslichkeit(en): Mit Wasser vollkommen mischbar.

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser: Keine Information vorhanden

Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar Viskosität dynamisch: nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 7 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische, Kategorie 1.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil. Metallkorrosiv.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen (siehe Abschnitt 7). Aus offenen Gefäßen werden in geringen Mengen Salzsäuredämpfe an die Umgebungsluft abgegeben.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalien.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Außer Kupfer und den Edelmetallen werden fast alle Metalle bzw. Metalllegierungen korrodiert.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlorwasserstoff, Chlor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

(bezogen auf Reinsubstanz Chlorwasserstoff): LD_{50} Kaninchen, oral: 900 mg/kg LD_{50} Ratte, dermal: > 5.010 mg/kg

LC₅₀ Ratte, inhalativ (4h): 3124 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kann Hautreizungen verursachen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Kann Augenschäden verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 8 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute aquatische Toxizität (bezogen auf die Reinsubstanz Chlorwasserstoff. Effektkonzentrationen in der aquatischen Umwelt werden auf eine Änderung des pH-Wertes zurückgeführt.):

Fischtoxizität:

 $\begin{array}{lll} EC_{50} \ (48h) \ (Daphnia \ magna \ (großer \ Wasserfloh)): & 0,492 \ mg/l \\ EC_{50} \ (72h) \ (Pseudokirchneriella \ subcapitata): & 0,78 \ mg/l \\ LC_{50} \ (48h) \ (Leucaspius \ delineatus \ (Goldorfe)): & 862 \ mg/l \\ LC_{50} \ (96h) \ (Lepomis \ macrochirus \ (Bl. \ Sonnenbarsch)): & 24,6 \ mg/l \\ \end{array}$

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrin-schädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen. Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung. Verursacht keine biologische Sauerstoffzehrung. Nach Neutralisation keine Hemmung der Aktivität von Abwasserbakterien. Nur nach Neutralisation in Abwasser oder Vorfluter einleiten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen.

Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 9 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1789 IMDG UN 1789 ICAO-IATA/DGR UN 1789

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN CHLORWASSERSTOFFSÄURE

IMDG HYDROCHLORIC ACID

ICAO-IATA/DGR Hydrochloric acid

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 8
IMDG 8
ICAO-IATA/DGR 8

14.3.1 Gefahrzettel ADR/RID/ADN



IMDG



ICAO-IATA/DGR



gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 10 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN III
IMDG III
ICAO-IATA/DGR III

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID/ADN Nein IMDG Meeresschadstoff No ICAO-IATA/DGR No

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID/ADN Kemler-Zahl: 80; Tunnelbeschränkungscode: (E)

IMDG EMS-Nummer: F-A, S-B ICAO-IATA/DGR No special precautions known

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht bewertet

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Kapitel 5.2.4 Gasförmige anorganische Verbindungen, Klasse III: Im Abgasstrom dürfen fol gende Werte nicht überschritten werden:

Im Massenstrom: 0,15 kg/h Massenkonzentration: 30 mg/m³

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 - schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1(5))

Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

- REACH Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)
 - → kein Bestandteil gelistet
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII
 - → Eintrag Nr. 3 und 75
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)
 - → kein Bestandteil gelistet
- Seveso Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
 - → entfällt
- Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)
 - → VOC 0 %
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern
 - → Kategorie 3
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
 - → gelistet Kategorie 3
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
 - → gelistet in Anhang I, Mengengrenze 100 kg
- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)
 - → kein Bestandteil gelistet

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 11 von 12 SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006Überarbeitet am: 30.06.2022Ersetzt Version 005Gültig ab: 30.06.2022

- Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
 - → kein Bestandteil gelistet

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 526: Laboratorien

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Merkblätter der BG Chemie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt für Gemische.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen: wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.

Änderungen gegenüber der letzten Version:

- Überarbeitung gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878
- Abschnitt 1.1: UFI eingefügt

Abkürzungen:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW: Biologischer Grenzwert
DNEL: Derived No Effect Level

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC: Predicted No Effect Concentration

STEL: Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert (Short Term Exposure Limit)

TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert (time weighted average for an 8 hour shift)

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannten Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken

Wortlaut der Gefahrenhinweise, auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge [Hier müssen auch die H-Sätze von Bestandteilen aufgeführt werden, die nur in geringen Mengen vorhanden sind und nicht in allen Punkten Auswirkungen auf die Einstufung des Produktes haben]:

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Wortlaut sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes/Gemisches zugeordneten Sicherheitshinweise gemäß VO (EG) 1272/2008 und Nachträgen:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P234: Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

P406: In korrosionsbeständigem/... Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewah-

ren.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878



Seite 12 von 12

SALZSÄURE 2 MOL/L

Version 006 Überarbeitet am: 30.06.2022 Ersetzt Version 005 Gültig ab: 30.06.2022

Weitere Informationen

Allgemeine Hinweise: Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet: https://www.hedinger.de/geschaeftsbereiche/apothekenprodukte/sicherheitsdatenblaetter - für Apothekenprodukte http://www.der-hedinger.de - (über den betreffenden Artikel) für Lehrmittelartikel